

NAchdem zu Verminderung der während dem letzteren Kriege auf die Totalität hiesiger Provinz aufgenommen vielen Capitalien auch zu Abführung der davon zu entrichtenden Zinsen, unter andern Mitteln wodurch man dieselbe von sothaner Schulden-Laft allmählig zu befreyen, und die Zinsen prompt zu bezahlen, auch den Credit derselben aufrecht zu erhalten und zu vermehren vermeinet, auch gut und nöthig gefunden worden eine gantz leidliche allgemeine extraordinaire personal und Kopf-Steuer jedoch nur auf ein Jahr, und ohne präjuditz des bishero introducirt gewesenen Kopf-Consumtions- und Handwercks-Geldes, zu reguliren.

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr auch den deshalb zum Besten dieses Dero Antheils vom Hertzogthum Geldern geschehenen allerunterthänigsten Antrag allerhöchst approbiret, und uns nicht nur Dero allergnädigste Genehmigung per Rescripta Clementissima de dato Berlin den 20ten Septembris a. p. und 7ten hujus darüber ertheilet, sondern auch des Endes unter letztgemeldetem dato eine eigene Höchsthändig Vollzogene Instruction ausfertigen und Uns zusenden lassen, mithin zugleich allerhuldreichst aufgetragen, und committiret haben, darnach sofort dis Ausschreibung zu veranlassen, und die aus dieser extraordinären Kopf-Steuer auf kommende Gelder zur hiesigen Landes-Credit-Casse einzuziehen, mithin daraus successive die Eingangs gedachte Landes Schulden mit abzutragen.

So wird nach Vorschrift dieses allerhöchsten Königlichen Befehls, sämtlichen Beamten, Magisträten und Regierern des Königlichen Antheils des Hertzogthums Geldern hierdurch aufgegeben, alsofort nach Empfang gegenwärtiger Circular Verordnung.

I Nach Maafsgabe der hiebey gefügten Instruction die Classification der Kopf-Steuer, in denen Städten mit
zuzie-

Originalen den 9. Feb. 1768.

zuziehung der Gemeinheits Vorsteher, auf dem platten Lande aber in Beyseyn zweyer oder dreyer meist Beerbten nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehung einiger Person, und mit Hindansetzung aller Neben Absichten, vorzunehmen, in der vorgeschriebener massen, mit zu zuziehenden Personen Gegenwarth darüber, nach dem einen zum Exempel hiebey gehenden ausgefüllten Formular, ein ordentliches Register und zwar in Duplo anzufertigen, dessen Richtigkeit durch aller gegenwärtig gewesenen Unterschriften attestiren zu lassen, und sothane Register alsdann in Duplo und zwar gehörig summiret und lateriret bey zehen Gold-Gulden irremissibler Brüchten Strafe. Vor den 1^{ten} Marty curr. anhero einzufenden, wozu die nöthige gedruckte Schemata hiebey gefüget werden.

So bald gemeldete Register in Duplo hier eingekommen, revidiret und approbiret seyn werden, wird mann ein Exemplar davon zur Einforderung der jedes Orts daraus proveniirenden Gelder, ohne Anstand zurück schicken, das zweyte aber bleibt bey hiesigen Actis um daraus den Etat des Empfangs für die Landes-Credit-Casse anfertigen zu können.

- 2 Es müssen also Beamte, Magistrate und Regierer; wenn sie ihre Register obgedachter massen zurück bekommen, nach selbigen die Kopf-Gelder sofort einfordern, und allenfalls, wenn wieder Vermuthen ein oder anderer Einwohner mit deren Abführung anstehen mithin ihre Ungeneigtheit, dem Vaterlande, worinn sie Unterhalt und Schutz finden, mit diesem geringen Beytrag zu assistiren verrathen mögten, executive beytreiben, so dann die Baarschaften insgesamt und ohne einige reste, als dergleichen man bey der gemachten Verfassung gar nicht statuiren kan noch wird, für den 1^{ten} Termin ohnfelbahr vor den 1^{ten} Maji- und für den 2^{ten} vor den 1^{ten} July a. c. in denen im Edict vom 29 Martii und denen nachher ergangenen Circular Verordnungen vom 15 Juny und 3 Decembr. a. p. statuirten Gold und harten Silber Müntzen
an

an den hiesigen Landes Credit Cassen Empfänger van Lom abzuliefern.

3 Wann bey dem auf Pflicht und Gewissen anzufertigenden Register sich ein oder der andere Capitalist beschwehren mögte, das er nach einem höheren als sein wahres Vermögen, sey angeschlagen worden, so ist selbiger anzuweisen, sich nach Vorschrift des 6^{ten} Articuls der oben allegirten Instruction gegen den 1 Marty dieses Jahres deshalb zu legitimiren, und zu Justificiren, damit so dann dem Befinden nach vor Remission des Kopf-Register, der Ansatz bey der Königlichen Landes-Credit-Commisssion abgeändert werden könne.

4 Da nach dem 13 Articul der mehrgedachten Instruction, die Beamte und Regierer auf dem platten Lande die in ihren Districten befindliche Adelige Häuser in denen Clasifications Registern mit aufführen; so verstehet sich von selbst, das die Magisträte in denen Städten, ein gleiches in Betracht der darin vorhandene Eximirten Personen um so mehr thun, und von solchen den Beytrag der Kopf-Gelder einfordern müssen.

5 Wird besonders zu observiren seyn, das die in Articulis 14. 15. und 16. beschriebene Fremde oder Abgebrandte, auch würcklich Arme, und die so von Armen Mitteln leben, desgleichen die Armen und Wayfen Häuser nicht in Anschlag gebracht werden, massen selbige eximiret bleiben sollen, und nur ante Lineam aufzuführen sind, jedoch verstehet sich von selbst, dasz in Ansehung der frey zu lassenden Armen, eine vom Pastore Loci und denen Armen-Meistern attestirte Liste zugleich eingesandt werden müsse.

6 Ob sich nun zwar die Beamte, Magisträte und Regierer zu Beytreibung dieser Kopf-Gelder bereits authorisiret finden, so wird ihnen doch hiedurch zum überflus noch besonders die Freyheit verstattet, von einem jeden das angesetzte Quantum, ohne Anfrage, allenfalls executivé beyzutreiben, massen man sich wegen der prompten Abführung

führung sothaner Kopf-Steuer zur Landes-Credit-Casse lediglich an die Beamte; Magisträte und Regierer halten wird, sie auch, wann sie sich darunter nachlässig bezeigen, oder ein und den andern conniviren mögten, zu gewärtigen haben, das die zurück bleibende Gelder von ihnen executive beygetrieben werden sollen.

Im übrigen werden den Beamten, Magisträten und Regierern für ihre Bemühung, Empfang und Einsendung dieser Extraordinairen Kopf-Steuer-Gelder zwey pro Cent und zwar für die totale Einnahme zugestanden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, das sie bey diesem gantzen Werck vorschriftmässig ihren Pflichten genau nach kommen, weil ihnen sonst das eben bestimmte Douceur gestrichen werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat, Signatum Geldern in der Königlichen Landes-Credit-Commision den 26^{ten} January 1765.

C. G. v. Reinhart. Recop. F. H. Petit. W. A. v. Merwyck, B. A. v. Lom.

C I R C U L A R E
An sämtliche Beamte,
Magisträte und Regierer
im Königlichen Antheil
des Hertzogthums
Geldern.

O. F. Hachelbüch.